

Beilage IV.

(Zum § 77 der Ausführungsverordnung.)

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§ 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken und gewerblich gleichgestellten Betrieben nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken u. nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (Gewerbeordnung § 135 Abs. 1, §§ 154 und 154 a).

II. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind.

Das Arbeitsbuch wird durch die Polizeibehörde desjenigen Orts, an welchem der Minderjährige zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst gewählten Deutschen Arbeitsorts ausgestellt.

Der Arbeitgeber hat das Arbeitsbuch bei der Annahme des Arbeiters einzufordern, sodann zu verwahren und auf amtliches Verlangen vorzulegen (§§ 107 und 108, sowie die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112).

III. Wer Arbeiterinnen, Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik oder einem gleichstehenden Betriebe beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen (§ 138 Abs. 1, §§ 154 und 154 a).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik u., die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden (§ 138 Abs. 2).

IV. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein (§ 138 Abs. 2, §§ 154 und 154 a).